



# HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2004

*Dem  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktion der FDP  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Drittes Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze  
Drucksache 16/2718**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

## ERSTER ABSCHNITT

### Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 2 Hochschulen des Landes
- § 3 Aufgaben aller Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 5 Frauenförderung
- § 6 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 7 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 8 Mitglieder und Angehörige
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 10 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Wahlverfahren
- § 15 Zusammensetzung der Gremien

## ZWEITER ABSCHNITT

### Studium, Lehre und Prüfungen

- § 16 Ziele des Studiums
- § 17 Studienreform
- § 18 Studienberatung
- § 19 Studienvorbereitung ausländischer Studierender
- § 20 Studiengänge
- § 21 Weiterbildung
- § 22 Verwendung von Tieren
- § 23 Hochschulprüfungen
- § 24 Regelstudienzeit
- § 25 Prüfungsordnungen
- § 26 Studiengestaltung
- § 27 Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots
- § 28 Hochschulgrade
- § 29 Führung ausländischer Grade und Titel
- § 30 Einstufungsprüfung

- § 31 Promotion
- § 32 Habilitation
- § 33 Außerplanmäßige Professur
- § 33a Entziehung von Graden und Bezeichnungen
- § 34 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

### DRITTER ABSCHNITT

#### Forschung

- § 35 Aufgaben der Forschung
- § 36 Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung
- § 37 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 38 Forschungsförderung

### VIERTER ABSCHNITT

#### Organisation

- § 39 Satzungsrecht
- § 40 Senat
- § 40a Ausschüsse und Kommissionen
- § 41 Wahlversammlung
- § 42 Präsidium
- § 43 Erweitertes Präsidium
- § 44 Präsidentin oder Präsident
- § 45 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 46 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 47 Kanzlerin oder Kanzler
- § 48 Hochschulrat
- § 49 Fachbereich
- § 50 Fachbereichsrat
- § 51 Dekanat
- § 52 Dekanin oder Dekan
- § 53 Fachbereichsausschüsse und -kommissionen
- § 54 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen
- § 55 Lehrerausbildung
- § 56 Informationsmanagement

### FÜNFTER ABSCHNITT

#### Medizin

- § 57 Fachbereich Medizin
- § 58 Fachbereichsrat Medizin
- § 59 Dekanat des Fachbereichs Medizin
- § 60 Ethikkommission
- § 61 Medizinische Zentren
- § 62 Lehrkrankenhäuser

### SECHSTER ABSCHNITT

#### Die Studierenden

- § 63 Hochschulzugang
- § 64 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 64a Verwaltungskostenbeitrag
- § 65 Teilzeitstudium
- § 66 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 67 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 68 Exmatrikulation

### SIEBTER ABSCHNITT

#### Personal

- § 69 Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen
- § 70 Professorinnen und Professoren
- § 71 Einstellungsvoraussetzungen
- § 72 Berufungsverfahren
- § 73 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
- § 74 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 75 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 76 weggefallen
- § 77 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 78 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 79 Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 80 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 81 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 82 Lehrverpflichtung
- § 83 Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt
- § 84 Lehrbeauftragte
- § 85 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 86 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben
- § 87 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

#### ACHTER ABSCHNITT

Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht

- § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung
- § 89 Finanzwesen
- § 90 Vermögensverwaltung
- § 91 Verteilung der Mittel
- § 92 Berichtspflicht, Qualitätssicherung
- § 93 Aufsicht
- § 94 Genehmigung und Anzeigepflicht

#### NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

- § 95 Studentenschaft
- § 96 Aufgaben der Studentenschaft
- § 97 Organe der Studentenschaft
- § 98 Fachschaften
- § 99 Haushalt
- § 100 Rechtsaufsicht

#### ZEHNTER ABSCHNITT

Nicht staatliche Hochschulen

- § 101 Genehmigungen
- § 102 Anerkennung
- § 103 Lehrende an nicht staatlichen Hochschulen
- § 104 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 105 Staatliche Finanzhilfe
- § 106 Franchising
- § 107 Ordnungswidrigkeiten

#### ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 108 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
- § 109 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule -
- § 110 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
- § 111 Verleihungsform
- § 112 Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts
- § 112a Neuwahlen
- § 113 Gebührenfreiheit
- § 114 Ministerium
- § 115 Weiterbeschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor
- § 116 Außer-Kraft-Treten"

2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 b wird wie folgt geändert:

Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Die Hochschulen berücksichtigen darüber hinaus die besonderen Bedürfnisse ihres Personals mit Kindern."

b) Nr. 3 c wird wie folgt geändert:

Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

"(6) Die Hochschulen bleiben in Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger."

c) Es wird eine neue Nr. d eingefügt, die wie folgt lautet:

"Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 7 bis 10."

3. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Im Übrigen findet das Gleichberechtigungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen zur Frauenbeauftragten bestellt werden können, dass über den Widerspruch nach § 19 Absatz 2 das Präsidium entscheidet und ob der Frauenförderplan von der Hochschule aufgestellt wird. Über Widersprüche gegen Berufungsvorschläge entscheidet der Senat."

4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

"1. Die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Professorengruppe),"

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitglieder),"

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder gehören auch Doktorandinnen und Doktoranden für die Dauer des Promotionsverfahrens, sofern sie an der Hochschule beschäftigt sind."

c) In Abs. 6 werden die Worte "Promotion oder" gestrichen.

5. Nr. 7 wird gestrichen.

6. Nr. 8 wird gestrichen.

7. Nr. 9 wird gestrichen.

8. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

§ 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26

#### Studiengestaltung

(1) Die Struktur des Studiengangs wird durch die Prüfungsordnung oder eine andere Satzung geregelt. Die Studienstruktur ist unter Anwendung des europäischen Credit-transfer-Systems zu modularisieren. Die Studiengänge sind zu akkreditieren.

(2) Die Satzung kann die Zulassung zu Studienabschnitten, zu einzelnen Veranstaltungen oder Modulen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis von Studienleistungen, Kenntnissen und Fähigkeiten oder dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen.

(3) Die Satzung legt fest, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Masterstudiengang zu öffnen.

(4) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Der Zyklus und die Angebotsform der Lehrveranstaltungen sollen auf die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden Rücksicht nehmen. Ferner soll über Alternativen zu Lehrveranstaltungen des Präsenstudiums informiert werden.

(5) Zur Erprobung neuer Lehr- und Lernformen kann das Dekanat Abweichungen von den vorgesehenen Veranstaltungsformen gestatten."

9. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

In § 27 Abs. 2 werden die Worte "an einer Universität" gestrichen.

10. Nr. 26 wird wie folgt geändert:

"Der bisherige § 38 wird § 39."

11. Nr. 27 erhält folgende Fassung:

Der bisherige § 39 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

"4. Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,"

cc) Nr. 6 wird gestrichen.

dd) Nr. 7 wird Nr. 5.

ee) Nr. 8 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

"6. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 88 Abs. 2, dem Budgetplan, zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche, zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen sowie zur Forschungscoordination,"

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Der Senat kann für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Ermittlung dieser Leistungen Grundsätze beschließen."

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte, der oder die Schwerbehindertenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personrats gehören dem Senat mit beratender Stimme an."

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

12. Nr. 28 erhält folgende Fassung:

"In § 43 Abs. 2 werden nach dem Wort "Wirtschaftsplanung" die Worte "und Regelungen der Forschungscoordination" eingefügt."

13. Nr. 29 erhält folgende Fassung:

"Der bisherige § 40 wird § 40 a."

14. Nr. 30 a wird gestrichen.
15. Nr. 30 b wird Nr. 30 a, Nr. 30 c wird Nr.30 b, Nr. 30 d wird Nr. 30 c.
16. In § 44 Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 wie folgt angefügt:  
"Sie oder er sind zuständig für die Berufung von Professorinnen und Professoren im Einvernehmen mit dem Präsidium und die Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen."
17. Nr. 32 wird gestrichen.
18. § 46 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 werden die Worte "bis zu zwei" durch die Worte "bis zu drei" ersetzt.
19. § 46 wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt, der wie folgt lautet:  
"(4) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder der Wahlversammlung abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet."
20. § 47 wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt, der wie folgt lautet:  
"(4) § 47 Abs. 4 gilt entsprechend."
21. Nr. 34 b erhält folgende Fassung:  
"b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:  
"(3) Der Hochschulrat hat gegenüber den anderen Gremien der Hochschule ein Initiativrecht im Hinblick auf die Angelegenheiten der Hochschule."
  - bb) Die Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7."
22. Nr. 36 erhält folgende Fassung:  
§ 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professoren gewählt; das Präsidium kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium."
23. Nr. 37 erhält folgende Fassung:  
In § 53 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
"Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder angehören; der Senat ist zu unterrichten."
24. In § 63 Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nr. 4 angefügt, die wie folgt lautet:  
"4. Die Meisterprüfung."
25. Nr. 37 c wird gestrichen.
26. In § 69 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt, der wie folgt lautet:  
"Die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten werden vom Ministerium auf die Hochschulen übertragen."
27. Nr. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 42 b erhält folgende Fassung:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die Berufungsliste auf; im begründeten Ausnahmefall kann eine Person vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten, ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigelegt sein. Den Ruf erteilt die Präsidentin oder der Präsident, bei unbefristeten Besetzungen oder Entfristungen im Einvernehmen mit dem Ministerium. Die Präsidentin oder der Präsident ist bei der Ruferteilung an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden; er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und mit Zustimmung des Senats bei vorheriger Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs von der Berufungsliste abweichen."

- b) Nr. 42 c wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung;

"(3) Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind."

28. Nr. 43 wird gestrichen.

29. Nr. 44 erhält folgende Fassung:

§ 75 erhält folgende Fassung:

#### "§ 75

##### Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen die Aufgaben von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel wahr, sich für eine Lebenszeitprofessur zu qualifizieren; ihre Aufgaben in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 74 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Die Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur soll grundsätzlich sechs Jahre, in der Medizin neun Jahre nicht überschreiten.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Nach Angestellten- oder Beamtenverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiter qualifiziert haben. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung der Hochschule auf Vorschlag des Dekanats.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich nicht bewährt haben, können ein weiteres Jahr beschäftigt werden, eine wei-

tere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 80 nicht zulässig. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen.

(6) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind sowie sich in Forschung und Lehre erfolgreich ausgewiesen haben."

30. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In § 78 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
"Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt."
- b) In § 78 wird ein neuer Abs. 2 angefügt, der wie folgt lautet:  
"(2) Das Angestelltenverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden."
- c) In § 78 wird ein neuer Abs. 3 angefügt, der wie folgt lautet:  
"(3) Das Beamtenverhältnis kann auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt drei oder sechs Jahre. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich."

31. Nr. 47 wird gestrichen.

32. Nr. 48 wird gestrichen.

33. Nr. 51 wird gestrichen.

34. Nr. 54 wird gestrichen.

35. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In § 97 Abs. 6 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:  
"Die Wahlen können auch im elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn sie durch entsprechende Signaturen gesichert sind."
- b) In § 97 Abs. 6 wird die Satz zwei bis vier zu Satz drei bis fünf.

36. Es wird ein neuer § 112 a eingefügt, der wie folgt lautet:

"§ 112 a

Neuwahlen

Wahlen zu den Kollegialorganen, zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat finden bis ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den bisher gültigen Satzungen statt, sofern nicht vorher von den jeweils zuständigen Gremien der Hochschule neue Satzungen in Kraft gesetzt werden."

II. In Art. 3 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes) erhält in Nr. 1 § 2 a Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten, der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerinnen und Kanzler werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher der Amtsinhaber angehört. Die in der Besoldungsordnung A und B des hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und Satz 2 unberührt."



III. Art. 4 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes) wird gestrichen.

**Begründung:**

Die Anhörung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes hat ergeben, dass die Anzuhörenden grundsätzlich mit dem 2000er Hochschulgesetz sehr zufrieden sind. Dieses Gesetz habe nach ihrer Auffassung eine Professionalisierung der Gremien sowie eine klare Verantwortungsübernahme/-zuordnung gebracht. Eine Veränderung in dem von der CDU angestrebten Sinne der einseitigen Stärkung des Präsidenten bzw. des Präsidiums wird vom ganz überwiegenden Teil der Anzuhörenden - sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Stellungnahmen - nicht für sinnvoll erachtet. Es gehe nicht nur darum, Entscheidungen leichter (da allein) treffen zu können, sondern auch darum, die getroffenen Entscheidungen in der Hochschule umsetzen zu können. Dies erfordere die Einbeziehung der verschiedenen Mitgliedsgruppen der Hochschule, sodass ein allein auf den Präsidenten/das Präsidium zentriertes System als nachteilig betrachtet wird. Es sei vielmehr eine "geordnete Partizipation" notwendig. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass beim TUD-Gesetz die Stärkung des Präsidenten/Präsidiums zu Lasten des Ministeriums, nicht zulasten des Senats erfolgte. Stattdessen wird eine Stärkung des Präsidiums in Personalangelegenheiten durch Übertragung von Kompetenzen aus dem zuständigen Ministerium auf die Hochschulen vorgeschlagen. Auch die anderen speziellen CDU-Änderungen - insbesondere die Einschränkung des HPVG's und die vorgesehene Regelung zur Kürzung der Studierendenbeiträge - werden mit breiter Front abgelehnt und sollen gestrichen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Nr. 2:

Bei der Frage der Kinderbetreuung soll nicht nur auf die Studierenden abgestellt werden, sondern auch die Mitarbeiter/innen und Professoren/innen einbezogen werden.

Zu Nr. 3:

Die Regelung des § 5 Abs. 5 wird so ergänzt, dass auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, die eine besonders große Gruppe der Mitarbeiter an den Hochschulen stellen, als Frauenbeauftragte wählbar sind.

Zu Nr. 4:

Die personalrechtliche Kategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten soll beibehalten werden, damit Habilitandinnen und Habilitanden auch zukünftig als Angestellte eingestellt werden können. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder der Hochschule ist daher entsprechend zu ergänzen. Ferner wird geregelt, dass Promotionsstudierende nur dann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder angehören, sofern sie an der Hochschule beschäftigt sind.

Zu Nr. 5 und 6:

Folgeänderungen, da die Wahlversammlung als Gremium für die Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beibehalten werden soll.

Zu Nr. 7:

Trotz Fortschreiten des Bologna-Prozesses verbleiben im Bereich der Studienreform vielfältige Aufgaben, die von den Hochschulen zu leisten sind. Diese werden in der gültigen Fassung des § 17 HHG sachgerecht beschrieben. Die zurzeit gültige Formulierung soll daher beibehalten werden.

Zu Nr. 8:

Durch eine Ergänzung wird vorgeschrieben, dass im Zuge der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse sämtliche Studiengänge zu akkreditieren sind. Ferner werden die Passagen aus dem bislang gültigen § 26 beibehalten, die der Hochschule aufgeben, auf die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden Rücksicht zu nehmen und die ihnen die Möglichkeit einräumen, zur Erprobung neuer Lehr- und Lernformen Abweichungen von den vorgesehenen Veranstaltungsformen zu gestatten.

Zu Nr. 9:

Das Mentorensystem soll als Aufgabe der Hochschulen formuliert werden, ohne diese durch zu viele Details zu binden. Dabei soll der bisherige Betreuungszeitraum bis zur Zwischenprüfung beibehalten werden. Das Mentorensystem wird jedoch auf alle Hochschulen ausgedehnt.

Zu Nr. 10:

Die Beschlussfassung über die Grundordnung soll auch weiterhin mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen, um bei der Beschlussfassung über die "Verfassung" der jeweiligen Hochschule einen breiten Rückhalt in den verschiedenen Statusgruppen der Hochschule zu haben.

Ferner sollen die im Jahr 2000 eingeführten Organisationsgrundsätze (Trennung von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sowie operativen und grundsätzlichen Angelegenheiten) unmittelbare Verantwortungszurechnung, doppelte Legitimation bei der Übertragung von Leitungsfunktionen) beibehalten werden.

Ferner wird die geplante Regelung, wonach der Senat die Aufgaben und die Organisationsstruktur der Studentenschaft regeln kann, gestrichen. Der Senat als Gremium einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschule) kann nicht einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts (verfasste Studierendenschaft) Vorschriften über deren Aufgaben und Organisationsstruktur machen.

Zu Nr. 11:

Der Senat als zentrales akademisches Gremium soll die Entscheidungskompetenz in Grundsatzfragen behalten. Entsprechend gehört es zu seinen Kompetenzen, über die Entwicklungsplanung der Hochschule zu entscheiden. Allerdings werden die Entscheidung über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen sowie die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche als Teil des operativen Geschäfts auf das Präsidium übertragen werden. Die Regelungen der Forschungscoordination werden auf das erweiterte Präsidium übertragen. In all diesen Fällen erhält der Senat ein Stellungnahmerecht. Ferner sollen die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats ergänzt um den oder die Schwerbehindertenbeauftragten dem Senat weiterhin mit beratender Stimme angehören.

Zu Nr. 12:

Die vorgesehene Streichung der Wahlversammlung als zentrales Wahlgremium für die Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird rückgängig gemacht. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für die Regelungen der Forschungscoordination auf das erweiterte Präsidium übertragen.

Zu Nr. 13:

Folgeänderung.

Zu Nr. 14 und 15:

Die Entscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule verbleibt beim Senat als zentralem akademischem Gremium.

Zu Nr. 16:

Die Präsidentin/der Präsident sollen die Berufung von Professorinnen und Professoren im Einvernehmen mit dem Präsidium durchführen können. Ferner wird ihnen die Kompetenz zur Führung der Berufungs- und Bleibe-verhandlungen übertragen.

Zu Nr. 17:

Folgeänderung, da die Wahlversammlung in § 41 beibehalten wird. Ferner entfällt das Vetorecht des Hochschulrats im Falle der Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten.

Zu Nr. 18:

An den Hochschulen sollen bis zu drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ernannt werden können, wobei diese auch hauptberuflich tätig sein können.

Zu Nr. 19:

Auch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen - wie schon die Präsidentin bzw. der Präsident - von der Wahlversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden können.

Zu Nr. 20:

Die Ruhegehaltsfähigkeit der Bezüge der Kanzlerinnen und der Kanzler wird an die Regelung, die für die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Hochschulen bestehen, angepasst.

Zu Nr. 21:

Der Hochschulrat soll stärker in die Entwicklung und Arbeit der Hochschule eingebunden werden. Deshalb wird ein Initiativrecht des Hochschulrates dahingehend eingeführt, dass der Hochschulrat anderen Gremien der Hochschule Vorschläge für zu treffende Entscheidungen unterbreiten kann. Ansonsten wird die Stellung des Hochschulrates nicht verändert.

Zu Nr. 22:

Bei der Dekanswahl verbleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h., der Vorschlag für die Kandidaten erfolgt aus der Mitte des Fachbereichsrates, ohne dass dieser an einen verbindlichen Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten gebunden ist. Die Wahl bedarf weiterhin der Bestätigung durch das Präsidium. Ferner wird zusätzlich dem Präsidium die Möglichkeit eingeräumt, auch seinerseits dem Fachbereichsrat einen Vorschlag für den jeweiligen Kandidaten zu unterbreiten (Kann-Regelung).

Zu Nr. 23:

Die Zusammensetzung einer Berufungskommission ist akademische Aufgabe der jeweiligen Fachbereiche. In § 53 soll daher die Benennung der Berufungskommission nur im Benehmen, nicht im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten erfolgen. Stattdessen soll die Information über die Zusammensetzung der Berufungskommission an den Senat beibehalten werden.

Zu Nr. 24 und 25:

Die Ablegung der Meisterprüfung soll den unbeschränkten Zugang zum Hochschulstudium ermöglichen und wird daher mit der allgemeinen Hochschulreife gleichgesetzt. Aufgrund dieser Regelung im Gesetz kann die in der Novelle vorgesehene Verordnungsermächtigung zugunsten des Ministers für Wissenschaft und Kunst entfallen.

Zu Nr. 26:

Die Hochschulen sollen in Personalfragen gestärkt werden. Daher wird die Personalzuständigkeit vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf die Hochschulen, vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten übertragen.

Zu Nr. 27:

Es wird vorgesehen, dass die Präsidentin/der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium und mit Zustimmung des Senats bei vorheriger Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs von der Berufsliste abweichen kann. Ferner wird der so genannte tenure track für Juniorprofessoren/innen unter der Voraussetzung eingeführt, dass die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren dann an der eigenen Hochschule auf eine ordentliche Professur berufen werden können, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind.

Des Weiteren wird geregelt, dass W 3-Stellen nicht nur an Universitäten, sondern auch an Fachhochschulen ausgebracht werden können. Dies gehört zur autonomen Entscheidung der Hochschulen innerhalb ihres eigenen Budgets. Damit zusammenhängend wird das Verbot, von W 2 auf W 3 zu befördern, gestrichen. Dies würde die Fachhochschulen in Hessen gegenüber den Fachhochschulen in anderen Bundesländern, etwa in Baden-Württemberg und Bayern, benachteiligen, da in diesen Ländern bis zu 25 % der W 3-Stellen an Fachhochschulen ausgebracht werden. Die W 3-Professur wird insbesondere zur Abwehr von Wegberufungen benötigt.

Zu Nr. 28:

Im Hinblick auf die Gleichstellung von Juniorprofessoren/innen und Habilitanden/innen sollen die wissenschaftlichen Assistenten als personalrechtliche Kategorie beibehalten werden. Dafür wird die Kategorie der "akademischen Räte" gestrichen, da diese zu einer Verbeamtung sämtlicher Habilitanden führen würde.

Zu Nr. 29:

Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden als § 75 eingeführt. Hierbei wird die Möglichkeit des tenure tracks geregelt.

Gleichzeitig bleiben die bisherigen Regelungen des § 74 HHG zur Förderung von Frauen als wissenschaftlichen Nachwuchs erhalten, da es noch immer zu wenig weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs und zu wenige Professorinnen gibt.

Zu Nr. 30:

Die zwingend vorgeschriebene Befristung für Verträge mit Lehrkräften für besondere Aufgaben führt dazu, dass für diese Posten schwer Personal gefunden werden kann. Daher soll die Regelung für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben entfristet werden. Die Einstellung soll entweder in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen können, wobei beide Arbeitsverhältnisse befristet oder unbefristet begründet werden können.

Zu Nr. 31 und 32:

Die Einführung von so genannten Professuren ehrenhalber, § 85 a) HHG-Entwurf wird gestrichen, da die Frage der Ernennung von Honorarprofessuren Sache der Hochschulen und nicht der Landesregierung ist. Die bisherigen Regelungen zur Honorarprofessur bleiben erhalten.

Zu Nr. 33:

Die Reduktion der Studierendenbeiträge entsprechend der Wahlbeteiligung an den Wahlen zum Studentenparlament wird gestrichen. Die Enthaltung von der Teilnahme an Wahlen zu demokratischen Gremien darf nicht mit Gebührenerlass belohnt werden. Es muss vielmehr darum gehen, die Wahlbeteiligung zu sichern (vgl. Nr. 35).

Zu Nr. 34:

Folgeänderung; die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bleiben erhalten.

Zu Nr. 35:

Zur Steigerung der Wahlbeteiligung soll das elektronische Wahlverfahren ermöglicht werden.

Zu Nr. 36:

Übergangsregelung für die Einführung der neuen Gremienstrukturen (Änderung der Grundordnungen und der Wahlordnung).

Zu Nr. II:

Die ungleiche Besoldung der Kanzler ist vor dem Hintergrund ihrer Stellung als gleichberechtigtes Präsidiumsmitglied nicht zu rechtfertigen. Die Kanzler sollen daher einheitlich nach W 3 besoldet werden (keine Unterschiede zu den sonstigen Präsidiumsmitgliedern und keine Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen).

Zu Nr. III:

Weitere Einschränkungen des Personalvertretungsrechts (HPVG) durch die Herausnahme der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Anwendungsbereich des HPVG's werden abgelehnt. Bisher ist es zu keinen Problemen, insbesondere zeitlichen Verzögerungen, durch die Personalratsbeteiligung gekommen. Darüber hinaus würde die Einführung der geplanten Regelung, wonach auf Antrag eines wissenschaftlichen Mitarbeiters der Personalrat zu beteiligen ist, zu einem sehr großen Verwaltungsaufwand führen, da sämtliche Bewerber über dieses Recht informiert werden müssen und bei dem Wunsche nur eines Bewerbers auf Beteiligung des Personalrats ohnehin dasselbe Verfahren wie bisher durchgeführt werden muss.

Wiesbaden, 30. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Hahn**